

## Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden für die Versorgung mit elektrischer Energie

gültig ab 1. Oktober 2022

Eine Ersatzversorgung im Sinne des § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) liegt vor, sofern Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in der Niederspannung Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann.

Ersatzversorgung Nicht-Haushaltskunden nach § 38 EnWG				
Ohne Leistungsmessung	Kilowattstundenpreis		Grundpreis je Zähler*	
	Cent pro kWh ohne MwSt.	Cent pro kWh mit MwSt.	Euro pro Jahr ohne MwSt.	Euro pro Jahr mit MwSt.
Energiepreis *	64,12	<b>76,30</b>		
Mit Leistungsmessung				
Energiepreis *	64,12	<b>76,30</b>		

Die Belieferung im Rahmen der gesetzlichen vorgesehenen Ersatzversorgung i.S.d. § 38 EnWG erfolgt für maximal 3 Monate zu den nachfolgenden Preisen der Ersatzversorgung.

\* Zusätzlich zum Energiepreis zu entrichten sind die jeweils gültigen Netznutzungsentgelte, die Entgelte für den Messstellenbetrieb (MSB), die Stromsteuer, die KWKG-Umlage, die §19 Strom NEV-Umlage, die §17 Offshore-Netzumlage, die §18 Abschaltbare-Lasten Umlage, die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer.